

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, der am 8. April 1999 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Französischen Gemeinschaftskommission über das Statut der Reisebüros" gebeten wurde, hat am 23. Juni 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Die Regelung über die Reisebüros gehört teils dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaftsbehörden teils dem Zuständigkeitsbereich der Regionalbehörden. Einerseits ist Tourismus, aufgrund des Artikels 4, Nr. 10, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eine kulturelle Angelegenheit im Sinne des Artikels 127, § 1, Nr. 1, der Verfassung. Andererseits ist die Regelung über den Zugang zu dem Beruf hinsichtlich des Tourismus eine regionale Angelegenheit aufgrund des Artikels 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 6, des genannten Sondergesetzes.

Die Gesetzgebungsabteilung stellt fest, daß das ihr vorgelegte Zusammenarbeitsabkommen keine kulturelle Angelegenheit im Sinne des Artikels 4, Nr. 10, des besagten Gesetzes, sondern nur den Zugang zu dem Beruf hinsichtlich der Reisebüros regelt.

Daraus folgt, daß die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission, - die letzten zwei, insofern sie, jede was sie anbelangt, die Zuständigkeiten ausüben, die ihnen von der Französischen Gemeinschaft übertragen wurden, - keine Parteien des Zusammenarbeitsabkommens sein dürfen, da dieses Abkommen Zuständigkeiten in die Tat umsetzt, die ihnen nicht zukommen.

Es ist Sache der Regionalbehörden, - die alleine zuständig sind, ein solches Abkommen zu schließen, - zu beurteilen, ob sie miteinander ein neues Abkommen verhandeln und schließen müssen, und, wenn ja, dessen Inhalt festzulegen.

.../...

Die Gesetzgebungsabteilung ist infolgedessen der Meinung, daß sie außer der Zuständigkeit keine anderen Punkte untersuchen muß.

Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER, R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender, Vorsitzender, Kammervorsitzender,
	P. HANSE, D. ALBRECHT, P. LEMMENS, P. LIENARDY,	Staatsräte,
	F. DELPEREE, A. ALEN, J.-M. FAVRESSE, H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungs- abteilung,
den Damen	F. LIEVENS, M. PROOST,	Kanzler.

Die Berichte wurden von den Herren G. VAN HAEGENDOREN und X. DELGRANGE, Auditoren, vorgelegt. Die Referate des Koordinationsbüros wurden von den Herren J. DRIJKONINGEN und C. NIKIS, Referendare, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.